

## Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht vom 28. Juli 2023

## Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: 815.200 | **831.100** | 831.300

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">831.100</a> (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung [EG AHVG/IVG] vom 15. März 1994) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<b>Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung</b>  <b>(EG AHVG/IVG)</b>	<b>[...] <u>Gesetz über die [...] SVA Aargau</u></b>  <b>( [...] <u>SVAG</u>)</b>			
vom 15. März 1994				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>				
gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 <sup>1)</sup> und Art. 54 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 <sup>2)</sup> ,				
<i>beschliesst:</i>				
<b>§ 4</b> Organe  <sup>1</sup> Die Organe der SVA Aargau sind:  a) die Verwaltungskommission;  b) die Direktorin oder der Direktor;	b) die [...] <u>Geschäftsleitung</u> ;			

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

<sup>2)</sup> SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
c) die Revisionsstelle.				
<p><b>§ 5</b> Verwaltungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der SVA Aargau.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder.</p> <p><sup>2bis</sup> Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre der Verwaltungskommission angehört haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission fest.</p>	<p><sup>2</sup> [...] <u>Sie</u> besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder.</p> <p><sup>2ter</sup> Mitglieder des Grossen Rats, des Regierungsrats oder Verwaltungsangestellte können nicht der Verwaltungskommission angehören.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 6</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungskommission obliegen namentlich:</p> <p>a) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Protokollführerin oder des Protokollführers;</p> <p>b) die grundsätzliche Leitung und Überwachung der Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt <sup>1)</sup> und Gemeindezweigstellen;</p> <p>c) der Erlass des Geschäftsreglementes;</p> <p>d) der Erlass personalrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Personalgesetzgebung;</p> <p>e) die Wahl der Revisionsstelle für die Sozialversicherungsanstalt <sup>2)</sup> und die Arbeitgeberkontrolle;</p> <p>f) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;</p> <p>g) die Festsetzung der Vergütungen an die Gemeinden;</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> Heute: SVA Aargau

<sup>2)</sup> Heute: SVA Aargau

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>h) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.</p>	<p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission nimmt die strategische Führung der SVA Aargau wahr und stellt die Funktionsfähigkeit der Geschäftsführung sicher.</p> <p><sup>3</sup> Ihr obliegen namentlich:</p> <p>a) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;</p> <p>b) der Erlass des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;</p> <p>c) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>d) der Erlass von Vorschriften über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 132septies der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 <sup>1)</sup>;</p> <p>e) der Erlass des Personalreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;</p> <p>f) der Erlass des Vergütungsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats;</p> <p>g) die Wahl einer Revisionsstelle, welche die bundesrechtlichen Zulassungsbedingungen erfüllt, und die Bezeichnung der Stelle, welche die Arbeitgeberkontrolle durchführt;</p> <p>h) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;</p> <p>i) die Sorge für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement und ein internes Kontrollsystem zur Überwachung der Geschäftstätigkeit</p>			

<sup>1)</sup> SR [831.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>j) die Verabschiedung des Budgets;</p> <p>k) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.</p>			
<p><b>§ 8</b> Direktion</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission stellt die Direktorin oder den Direktor der SVA Aargau an.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor</p> <p>a) wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung bei;</p> <p>b) leitet die SVA Aargau nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission für die interne Organisation;</p> <p>c) vertritt die SVA Aargau nach aussen;</p>	<p><b>§ 8</b> [...] <u>Geschäftsleitung</u></p> <p><sup>1</sup> Die [...] <u>Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der [...] Leitung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) nimmt gegenüber den Bundesbehörden die Rechte und Pflichten der Leiterin oder des Leiters der Ausgleichskasse wahr und trifft alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Leiterin oder dem Leiter der Ausgleichskasse, der Leiterin oder dem Leiter der IV-Stelle und weiteren von der Verwaltungskommission im Organisationsreglement bezeichneten Mitgliedern.</p> <p><sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse und die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle nehmen gegenüber den Bundesbehörden ihre Rechte und Pflichten wahr, treffen alle für den Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben erforderlichen Massnahmen und vertreten in diesem Rahmen die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle nach aussen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 9</b> Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der SVA Aargau.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt die Revisionsaufgaben nach den bundesrechtlichen Vorschriften, soweit die SVA Aargau Bundesrecht vollzieht.</p> <p><sup>3</sup> Sie berichtet der Verwaltungskommission und der Direktion über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen <u>und die Geschäftsführung</u> der SVA Aargau.</p> <p><sup>2</sup> [...] <u>Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach [...] der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes.</u></p> <p><sup>3</sup> Sie berichtet der Verwaltungskommission und der [...] <u>Geschäftsleitung</u> über das Ergebnis ihrer Prüfung.</p>			
<p><b>§ 10</b> Verwaltungskosten</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der SVA Aargau werden nach Massgabe des Aufwandes auf die verschiedenen Zweige aufgeteilt und wie folgt gedeckt:</p> <p>a) für die Ausgleichskasse und die Gemeindegewerbesteuern durch Beiträge gemäss Art. 69 AHVG;</p>	<p>a) für die Ausgleichskasse [...] durch Beiträge gemäss Art. 69 AHVG;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) für die IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Art. 67 IVG;</p> <p>c) für die übertragenen Aufgaben durch Vergütungen der Auftraggeber.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton ist nicht verpflichtet, allfällige Verwaltungskostendefizite der SVA Aargau zu übernehmen.</p>				
<p><b>§ 11</b> Gemeindezweigstellen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden errichten Zweigstellen der SVA Aargau. Mit Zustimmung des Regierungsrates können zwei oder mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zweigstelle führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindezweigstellen werden durch Beschluss des Regierungsrates festgesetzt, soweit sie nicht in Art. 116 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <sup>1)</sup> geregelt sind.</p>	<p><b>§ 11</b> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> SR [831.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> An die Kosten der Errichtung und Führung von Gemeindezweigstellen richtet die Ausgleichskasse den Gemeinden aus den Verwaltungskostenbeiträgen Vergütungen aus. Die Verwaltungskommission setzt den verhältnismässigen Anteil an den Verwaltungskostenbeiträgen sowie die Vergütung an jede Gemeinde fest.</p>				
	<p><b>§ 12c</b> Kooperationen</p> <p><sup>1</sup> Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 3 kann die SVA Aargau mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Es braucht die vorgängige Zustimmung des Regierungsrats.</p>			
<p><b>§ 13</b> Rückgriffsrecht des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Wird der Kanton auf Grund von Art. 70 AHVG oder Art. 66 IVG ersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der Sozialversicherungsanstalt <sup>1)</sup> oder der Gemeinde, die den Schaden verursacht haben.</p>	<p><sup>1</sup> Wird der Kanton [...] <u>gemäss</u> Art. 70 AHVG oder Art. 66 IVG ersatzpflichtig, steht ihm der Rückgriff zu auf die Organe und das Personal der [...] [...] <u>SVA Aargau</u>, die den Schaden verursacht haben.</p>			

<sup>1)</sup> Heute: SVA Aargau

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 19</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt Übergangsbestimmungen, welche die rechtzeitige Inbetriebnahme der Sozialversicherungsanstalt <sup>1)</sup> sicherstellen und die Übernahme der Ausgleichskasse des Kantons Aargau durch die Sozialversicherungsanstalt <sup>2)</sup> regeln.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können die gemäss § 11 errichteten Gemeindezweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse noch längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindezweigstellen gemäss Absatz 2 haben folgende Aufgaben zu übernehmen:</p> <p>a) Auskunftserteilung;</p> <p>b) Entgegennahme und Weiterleitung von Korrespondenzen;</p>			

---

<sup>1)</sup> Heute: SVA Aargau

<sup>2)</sup> Heute: SVA Aargau

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Abgabe der Formulare und der einschlägigen Vorschriften;</p> <p>d) Mitwirkung bei der Abrechnung;</p> <p>e) Mitwirkung bei der Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Renten;</p> <p>f) Mitwirkung bei der Ermittlung der Einkommens- beziehungsweise Vermögensverhältnisse der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen;</p> <p>g) Mitwirkung bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen.</p> <p><sup>4</sup> § 10 Abs.1 lit. a gilt sinngemäss für die Gemeindezweigestellen bis zum Zeitpunkt ihrer Abschaffung.</p> <p><sup>5</sup> Das gemäss § 13 Abs. 1 geltende Rückgriffrecht auf die Gemeinde gilt für die Dauer bis zur Abschaffung der Gemeindezweigestelle der kantonalen Ausgleichskasse gemäss Absatz 2.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>II.</b>			
	<p><b>1.</b> Der Erlass SAR <a href="#">815.200</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 18</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus.</p> <p><sup>2</sup> Familienausgleichskassen haben über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung sowie die nach Bundesrecht erforderlichen statistischen Daten einzureichen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und Berichterstattung richten sich nach dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 <sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Familienausgleichskassen und Arbeitgebende haben alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse und die Berichterstattung richten sich nach dem [...] <u>Gesetz über die [...] SVA Aargau (SVAG)</u> vom 15. März 1994 <sup>2)</sup>.</p>			
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">831.300</a> (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 5</b> Kantonale Ausgleichskasse; Berichterstattung und Information</p>	<p><b>§ 5</b> [...] <u>SVA Aargau</u>; Berichterstattung und Information</p>			

<sup>1)</sup> SAR [831.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [831.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Ausgleichskasse erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht, legt die Jahresrechnung vor und sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes wird der [...] <u>SVA Aargau</u> übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die [...] <u>SVA Aargau</u> erstattet über die Ergänzungsleistungen jährlich Bericht, legt die Jahresrechnung vor und sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.</p>			
<p><b>§ 6</b> Gemeindezweigstellen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Gemeinden haben die Vollzugskosten ihrer Zweigstelle zu tragen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p><b>§ 7</b> Gesuchseinreichung und Entscheidung</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person oder direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Gesuche um Gewährung einer Ergänzungsleistung sind [...] bei der [...] <u>SVA Aargau</u> einzureichen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Gesuch.</p>	<p><sup>2</sup> Die [...] <u>SVA Aargau</u> entscheidet über das Gesuch.</p>			
	<p><b>§ 7b</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> § 6 gilt für die Dauer von längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX.</p>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	<p>1. Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten mit Ausnahme von Ziff. II. 2. § 6 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. November 2025 in Kraft.</p> <p>2. Ziff. II. 2. § 6 gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX.</p>			
	<p>Aarau, xx.xx.202x</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>			